KÖNIGSFELD
IM SCHWARZWALD

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung -

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld am 9. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Entsorgungssatzung vom 9. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsgebühr (Abfuhr und Entsorgung in der Kläranlage) beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden m^3 Schlamm	69,00 EUR
- bei geschlossenen Gruben: für jeden m^3 Entleerungsgut	40,50 EUR

(2) Die Entsorgungsgebühr für Selbstentsorger beträgt

- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen: für jeden m^3 angelieferten Schlamm	28,00 EUR
- für Grubeninhalt aus geschlossenen Gruben: für jeden m^3 Entleerungsgut	4,10 EUR

(3) Die Zuschläge nach § 7 Abs. 4 betragen:

- Beseitigung des bei der Reinigung entstehenden Schmutzwassers	
bei Kleinkläranlagen je m^3	39,00 EUR
bei geschlossenen Gruben je m^3	38,00 EUR
- für Reinigungsleistungen pro m^3 Reinigungsvolumen	3,33 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 9 der Entsorgungssatzung außer Kraft.

78126 Königsfeld im Schwarzwald, 9. November 2022

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.